

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 19.12.2012
Name Dr. Schaal
Durchwahl 0711 126-2396
Aktenzeichen Z-(62)-0141.5/168F
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich: - ohne Anlagen -

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU
- Das Sterben der Lämmer
- Drucksache 15/2757**

Ihr Schreiben vom 28.11.2012

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

zu berichten,

- 1. wie sich die Anzahl der Schafe und Schafhalter in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;*

Zu 1.:

Baden-Württemberg steht bezüglich des Schafbestandes nach Bayern an 2. Stelle in Deutschland. Die Zahl der Schafhalter und der Schafe im Land ist im 10-Jahreszeitraum von 2001 bis 2011 um 28 % zurückgegangen. Allein von Mai 2010 bis zum November 2011 haben sich die Bestände um 11 % vermindert (s. Tabelle). Drei Viertel des Schafbestandes verteilen sich auf nur ca. 400 Betriebe (15 %), wobei es noch etwa 180 hauptberufliche Schäfer im Land gibt (Landesschafzuchtverband, 2012). In den letzten Jahren hat sich der Trend verstärkt, wonach immer weniger Halter immer größere Herden halten. Räumlich konzentriert sich die Schafhaltung vor allem auf die Schwäbische Alb und deren Vorland sowie den Nordschwarzwald und die angrenzenden Gäugebiete.

	Betriebe	Schafe insg.	davon Mutterschafe
Mai 2001	ca. 4.500	307.700	ca. 211.000
Mai 2010	2.921	248.650	ca. 170.500
November 2011	----	221.300	ca. 155.000

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2011 Betriebsanzahl nicht erhoben.

2. wie groß die Fläche in Baden-Württemberg ist, die regelmäßig von Schafen und Lämmern beweidet wird und welche Bedeutung die Schafhaltung für den Landschaftschutz in Baden-Württemberg hat;

Zu 2.:

Eine hinreichend genaue Angabe der von Schafen in Anspruch genommenen Weidefläche ist nicht möglich, da viele Flächen nur temporär als Durchzugsflächen oder Winterweide für die traditionelle Wanderschafhaltung genutzt werden. Zudem werden auch in der Flächenstatistik der Agrarförderung neben reinen Schafweiden auch viele anderweitig kategorisierte Grünlandflächen von Schafen beweidet.

Schafhaltungsbetriebe sind in der Regel wenig flächenintensiv. Der Schafreport (LEL 2011) gibt einen durchschnittlichen Viehbesatz von etwa 0,50 Großvieheinheiten/ha (GV/ha) wieder. Aus diesem Viehbesatz und den unter Punkt 1 genannten Bestandszahlen lässt sich eine an die Schafhaltung gebundene Grünlandfläche von ca. 50.000 ha bis 60.000 ha ableiten. Dies entspräche etwa 10 % der Grünlandfläche in Baden-Württemberg.

Der Anteil der durch Schafe beweideten Flächen am gesamten Grünland ist zwar verhältnismäßig gering, es handelt sich dabei jedoch vielfach um Extensivflächen mit einer hohen Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftsbild. Ohne regelmäßige Beweidung durch Schafe verbrachen und verbuschen viele dieser Flächen langfristig mit entsprechenden Folgen für die Biodiversität. Als Alternative zur Beweidung käme für die von der

Gesellschaft gewünschte Offenhaltung der Landschaft die mit hohem finanziellem Aufwand verbundene maschinelle Pflege infrage.

3. wie sie die Bedeutung der Schafhaltung in Baden-Württemberg bewertet;

Zu 3.:

Trotz der abnehmenden Bestandszahlen erfüllt die Schafhaltung in Baden-Württemberg eine wichtige Funktion für den Natur- und Landschaftsschutz. Auch viele Kommunen und der Tourismus in bestimmten Regionen Baden-Württembergs profitieren von Offenhaltung und Pflege charakteristischer Landschaften wie Wacholderheiden und Magerrasen. Mit den überregional bekannten traditionellen Schäferläufen im Land wird die Bedeutung der Schäferei in die Öffentlichkeit getragen.

Angesichts eines Selbstversorgungsgrads in Deutschland von unter 50 % bei Lammfleisch stellt die Erzeugung von hochwertigem Lammfleisch aus regionaler Produktion eine wichtige Aufgabe der Schafhaltung im Land dar.

Die wirtschaftliche Situation der Schäfereien ist nicht zufriedenstellend. Nach den Auswertungen des ersten Schafreports Baden-Württemberg (LEL; 2011) wird nur ein unbefriedigender Gewinn von durchschnittlich 27.500 €/Betrieb bzw. unter 5 € je Arbeitsstunde erzielt. Die geringe Wirtschaftlichkeit und die hohe arbeitswirtschaftliche Belastung haben zur Folge, dass vielen Schäfereien im Land der berufliche Nachwuchs fehlt und die Zukunft dieser Betriebe vielfach ungewiss ist. Vor diesem Hintergrund sind Ausgleichsleistungen im Rahmen der Landschaftspflege-Richtlinie und des MEKA zu einem wichtigen Standbein der Schäferei geworden. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat daher im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes das Projekt "Weiterentwicklung der Schafhaltung in Baden-Württemberg zur Sicherstellung ihrer vielfältigen Funktionen" durchgeführt und die Ergebnisse in einem Leitfaden "Schafhaltung in Baden-Württemberg" (MLR, 2012) zusammen gestellt.

4. ob ihr bekannt ist, dass im Landkreis Heilbronn Kolkkraben Lämmer und Schafe töten oder verletzen und wenn ja, wie viele Lämmer den Kolkkraben zum Opfer fielen;

Zu 4.:

Gesicherte Erkenntnisse, wonach im Landkreis Heilbronn Lämmer und Schafe durch Kolkkraben verletzt oder getötet wurden, liegen nicht vor. Kolkkraben kommen im Schwäbisch-Fränkischen Wald und im Landkreis Heilbronn nur vereinzelt vor. Der erste gesicherte

Brutnachweis des Kolkraben im Landkreis Heilbronn wurde aus dem Zabergäu im Jahr 2002 gemeldet.

Dem Veterinäramt Heilbronn wurde Ende März 2012 von einem im Landkreis ansässigen Schäfer telefonisch gemeldet, dass er den Verlust von 30 Lämmern auf die Einwirkungen von Kolkraben zurückführe. Aufgrund der Seltenheit des Kolkraben kann es sich jedoch allenfalls um Rabenkrähen gehandelt haben. Bei erneuten Kontrollen der Schafherde Ende Juli 2012 und Anfang Oktober 2012 durch das Veterinäramt hat der Schäfer geäußert, dass er die Rabenvögel als Ursache für seine Lämmerverluste, insgesamt etwa 70 Tiere, ansehe. Ein weiterer Schäfer aus dem Landkreis Heilbronn führt den Verlust von vier Lämmern und einem Schaf auf Rabenvögel zurück. Nachweise wie z.B. Sektionsergebnisse von Lämmern, Gutachten des jeweiligen Hoftierarztes, der den Bestand betreut oder Befunde des Veterinäramtes, die die Beobachtungen und Einschätzungen der Schäfer unterstützen könnten, liegen dem Landratsamt in Heilbronn jedoch nicht vor. Vielmehr liegen zu einem der Schafbetriebe Hinweise aus der Bevölkerung zu Lahmheiten in der Herde und zu unsachgemäßer Entsorgung von toten Lämmern vor, was zu Kontrollen und Maßnahmen durch das Veterinäramt führte. Hierbei wurden weitere Unregelmäßigkeiten festgestellt. Bei der letzten Kontrolle durch das Veterinäramt Anfang Dezember 2012 war der Gesundheitszustand der Herde nicht zu beanstanden.

5. ob ihr weitere Fälle von Übergriffen von Kolkraben auf Lämmer und Schafe in Baden-Württemberg bekannt sind;

Zu 5.:

In den vergangenen Jahren gab es wiederholt Hinweise, wonach Schafe durch Rabenvögel getötet worden sein sollen. Eine Untersuchung der Universität Tübingen in den Jahren 1994 bis 1995 auf dem Großen Heuberg an durch vermeintlich von Kolkraben getöteten Schafen kam zu dem Ergebnis, dass Kolkraben Schafe nicht töten können. Die Kolkraben fraßen regelmäßig Nachgeburten und Darmparasiten aus den Kotbällchen der Schafe. Unter knapp 6000 Schafen auf dem Truppenübungsplatz Heuberg wurden lediglich 39 Lämmer mit Pickverletzungen gezählt, hiervon wurden jedoch nur neun Lämmer angepickt, solange sie noch lebten. Diese Lämmer wären auch ohne Zutun der Kolkraben verendet, wie nachträgliche veterinärmedizinische Untersuchungen zum Gesundheitszustand zeigten. Alle diese Lämmer waren stark geschwächt und hatten nur wenig Fettreserven (Hennig 1995: *Rabenvögel und Schafhaltung am Großen Heuberg (Zollernalbkreis)*, Abschlussbericht Universität Tübingen).

Eine Untersuchung zu Kolkraben und Weidetieren in Brandenburg in den Jahren 1995 bis 2000 bestätigte diese Ergebnisse. Tatsächliche Probleme zwischen Kolkraben und Weide-

tieren bestehen nicht in Tierverlusten, sondern in Störungen, insbesondere im Zeitraum der Geburt sowie in der Verletzung geschwächter oder erkrankter Tiere. Eine Tötung gesunder Rinder, Kälber, Schafe oder Lämmer konnte nicht nachgewiesen werden (Brehme, Wallschläger & Langgemach 2001: *Kolkraben und die Freilandhaltung von Weidetieren – Untersuchungen aus dem Land Brandenburg*. In: *Die Rabenvögel im Visier*. Veröffentlichung des Ökologischen Jagdvereins ÖJV, Rothenburg o.d. Tauber, 2001, S. 19–32).

In beiden Studien ist die Ursache für die bestätigten Übergriffe von Kolkraben auf Schafe im Wesentlichen auf unzureichende Betreuung, Hygienemängel (insb. Nachgeburten oder verendete Tiere wurden nicht beseitigt) sowie auffälliges Krankheitsgeschehen in der Herde zurückzuführen.

6. was sie gegen Angriffe von Kolkraben auf Lämmer und Schafe unternimmt und ob sie erwägt, die geschädigten Schafhalter finanziell zu entschädigen;

Zu 6.:

Angriffe von Rabenvögeln auf Lämmer und Schafe können durch eine angemessene Betreuung der Herde sowie die veterinärrechtlich gebotene Hygiene und Krankheitsprophylaxe weitestgehend vermieden werden. Ferner sollten in der Nähe der Herde keine Fütterungen anderer Tierarten betrieben werden, da diese Rabenvögel anlocken. Diese Maßnahmen liegen jedoch nicht im Verantwortungsbereich der staatlichen Verwaltung, sondern in der Verantwortung des Tierhalters oder Dritter. Die staatliche Veterinärverwaltung überwacht die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen durch den Tierhalter. Die Schäfer haben die Möglichkeit, sich durch den Schafherdengesundheitsdienst der Tierseuchenkasse beraten zu lassen.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Entschädigung wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Gerd Scheffold CDU "Schäden in der Landwirtschaft durch Saatkrähen", Landtagsdrucksache 12/3119 verwiesen. Wie dort ausgeführt, besteht keine allgemeine gesetzliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates, Schäden zu ersetzen, die durch wildlebende Tiere verursacht werden.

7. ob auch Übergriffe der Kolkraben auf Spaziergänger oder Jogger gemeldet wurden;

Zu 7.:

Dem Landratsamt Heilbronn wurden keine Übergriffe von Kolkraben auf Spaziergänger oder Jogger gemeldet.

8. *wie ein solches Verhalten der Kolkraben zu erklären ist und wie die Lämmer und Schafe geschützt werden können;*

Zu 8.:

Rabenvögel sind Allesfresser. Als solche ernähren sie sich unter anderem auch von Aas (tote Lämmer, Nachgeburten). Indem Rabenvögel Aas beseitigen, übernehmen sie eine wichtige hygienische Funktion im Naturhaushalt. Aasvertilger werden durch herumliegendes Aas und erkennbar kranke, geschwächte Tiere in einer Herde angelockt.

Aus der Literatur ist bekannt, dass Kolkraben geschwächte Tiere angreifen können. Lämmer und Schafe müssen daher insbesondere während der Ablammzeit durch den Schafhalter intensiv betreut und so gut wie möglich geschützt werden. Generell müssen Schäfer durch hygienische Maßnahmen dafür sorgen, die Standorte der Schafe für die Rabenvögel so wenig attraktiv wie möglich zu machen. Dies schließt die umgehende Entsorgung von toten Lämmern und die Absonderung und Aufstallung von kranken und geschwächten Tieren zur Behandlung ein. Auch die Aufstallung der hochtragenden Schafe muss geprüft werden. Ursachen für Lämmerverluste sind vom Schafhalter zusammen mit dem Betreuungstierarzt abzuklären.

9. *unter welchen Voraussetzungen Rabenvögel gejagt werden können und inwiefern diese Voraussetzungen beim Angriff von Kolkraben auf Lämmer und Schafe erfüllt sind.*

Zu 9.:

Von den Rabenvögeln unterliegt lediglich der Kolkrabe dem Jagdrecht, genießt jedoch ganzjährige Schonzeit. Die in Baden-Württemberg vorkommenden Rabenvögel sind als europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b), bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Sie unterliegen damit den Schutzbestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Hinsichtlich der Möglichkeit einer letalen Vergrämung von Rabenkrähen wird auf die Ausführungen zu Nummer 6 der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Gerd Scheffold CDU "Schäden in der Landwirtschaft durch Saatkrähen", Landtagsdrucksache 12/3119, Nummer 3 in der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Georg Wacker CDU "Schäden in der Landwirtschaft durch Krähen", Landtagsdrucksache 15/0429 sowie

die Ausführungen zu Nummer 9 der Beantwortung des Antrags des Abg. Karl Rombach CDU "Vergrämung von Raben- und Nebelkrähen in Baden-Württemberg", Landtagsdrucksache 15/1896 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Wolfgang Reimer